



Staatsanwaltschaft Innsbruck
 Maximilianstraße 4
 6020 Innsbruck
 Tel.: +43 5 76014 342 542

Bitte obige Geschäftszahl
 in allen Eingaben anführen

Ulrich Stern
 Fronhausen 406
 6414 Mieming

BF00BBJ
 81617
 033928937J



Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

STRAFSACHE:

GEGEN:

1. Beschuldigte/r:

Konrad Scharmer
 geb. 11.01.1952

ua

vertreten durch:

Mag.Dr. Stefan OFFER Rechtsanwalt
 Museumstraße 16
 6020 Innsbruck
 Tel.: 0512/582833

WEGEN: § 153 (1+3) StGB; § 302 (1) StGB; § 313 StGB

29. Juni 2017

**BENACHRICHTIGUNG
 von der Einstellung des Verfahrens**

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen folgende Personen eingestellt:

Name:	Konrad Scharmer, geb. 11.01.1952
Anzeige durch:	Ulrich Stern Fronhausen 406 6414 Mieming
Zahl:	---
vom:	12.09.2016
Name:	Konrad Scharmer, geb. 11.01.1952
Bericht durch:	Tirol LPD LKA EB 4 Wirtschaftskriminalität Innrain 34 6020 Innsbruck
Zahl:	B5/3226/2017
Name:	Klaus Scharmer, unb. Geburtsdatum
Anzeige durch:	Ulrich Stern Fronhausen 406 6414 Mieming
Zahl:	---
vom:	12.09.2016

Name: Klaus Scharmer, unb. Geburtsdatum
Bericht durch: Tirol LPD LKA EB 4 Wirtschaftskriminalität
 Innrain 34
 6020 Innsbruck
Zahl: B5/3226/2017

Name: Franz Dengg, unb. Geburtsdatum
Anzeige durch: Ulrich Stern
 Fronhausen 406
 6414 Mieming
Zahl: ---
vom: 12.09.2016

Name: Franz Dengg, unb. Geburtsdatum
Bericht durch: Tirol LPD LKA EB 4 Wirtschaftskriminalität
 Innrain 34
 6020 Innsbruck
Zahl: B5/3226/2017

Name: Martin Spielmann, geb. 23.11.1974
Anzeige durch: Ulrich Stern
 Fronhausen 406
 6414 Mieming
Zahl: ---
vom: 12.09.2016

Name: Martin Spielmann, geb. 23.11.1974
Bericht durch: Tirol LPD LKA EB 4 Wirtschaftskriminalität
 Innrain 34
 6020 Innsbruck
Zahl: B5/3226/2017

Die Einstellung erfolgte gemäß § 190 Z 1 StPO, weil die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder sonst die weitere Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre.

Begründung: Die Einstellung erfolgt, da ein strafrechtlich relevantes Verhalten keines der Beschuldigten vorliegt. Insoweit sich aus den vorgelegten Unterlagen auch der Verdacht eines allenfalls strafrechtlich relevantes Fehlverhalten die Grundstücksübertragungen bzw. Schenkungsverträge Dr. THALER -SPEER bzw. SPEER-SPEER betreffend ergeben könnte, wurden diese Vorwürfe bereits zu 15 St 37/08e der Staatsanwaltschaft Innsbruck abschließend behandelt und ergaben sich im Zuge der neuerlichen Ermittlungen keine Anhaltspunkte für eine allfällige Fortführung dieses Ermittlungsverfahrens.

Hinsichtlich der im Zusammenhang mit den Grundstücksübertragungen bzw. Schenkungsverträgen Dr. THALER- BRECHTER bzw. BRECHTER-BRECHTER ist darauf zu verweisen, dass derartige Verkäufe bzw. Schenkungen im Verfahren 6 St 173/10s der WKStA Wien thematisiert und behandelt wurden und auch dieses Ermittlungsverfahren eingestellt wurde.

Im vorliegenden Fall wurde die Änderung des Wiederkaufsrechts im Punkt Preis (vom Nominalwert zum Verkehrswert) von Ausschussmitgliedern der AG unterfertigt, kam somit gültig zustande und hat zumindest schuldrechtliche Wirkung entfaltet mag diese vorerst auch nicht grundbücherlich eingetragen worden sein. Laut dem in diesem Verfahren ergangenen Erkenntnis des OLG Wien sei die Agrargemeinschaft nicht primär dazu da ist, Einnahmen für ihre Mitglieder zu erwirtschaften, und müsse sie daher aus den Grundstücken nicht unbedingt Einnahmen erzielen. In dieser Entscheidung, vorgelegt vom Verteidiger der Beschuldigten, wird ausgeführt: "Der von einer Agrargemeinschaft (Anmerkung: in einem gleich gelagerten Fall) gefasste Beschluss über einen allfälligen Grundverkauf (welcher gem. § 40 Tir. Flurverfassungslandesgesetz, außer bei Teilwäldern, bis zu einer Größe von 2.000 m² nicht von der Agrarbehörde genehmigt werden muss) betrifft den autonomen Wirkungsbereich der Agrargemeinschaft, innerhalb dessen sie nicht zu einem bestimmten Verhalten gezwungen werden kann. Obgleich der Zweck der Agrargemeinschaft in der Substanzerhaltung zur nachhaltigen Erfüllung der Ansprüche ihrer Mitglieder liegt, besteht, nach Ansicht des OLG Wien, je nach den Umständen gegen eine verbilligte Abgabe von Baugrund an Mitglieder kein Einwand. Die Einräumung von Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechten zur Gewährleistung der Zwecke einer solchen Vergünstigung (an Mitglieder) ist zweckmäßig und zulässig. Die finanzielle Gebarung hat üblicherweise bei Agrargemeinschaften nicht die Bedeutung wie bei Gesellschaften des Handelsrechts. Agrargemeinschaften sind nicht auf Gewinn ausgerichtet, sie dienen grundsätzlich der Erhaltung und Pflege der agrargemeinschaftlichen Grundstücke als (unmittelbare) Unterstützung für die land- und

forstwirtschaftlichen Zwecke ihrer Mitglieder. Es ist daher aus strafrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn die Agrargemeinschaft Grundstücke zu besonderen Konditionen an Agrargemeinschaftsmitglieder oder wie gegenständlich an eine einheimische Familie zu besonderen Konditionen verkauft". Wie bereits ausgeführt, konnte somit die Änderung hinsichtlich des Preises bei allf. Ausübung des Wiederkaufrechts vereinbart werden und wurde diese Änderung im Schenkungsvertrag auch von Mitgliedern der AG unterfertigt. Ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten durch Nichtausübung der Ausübung des Wiederkaufrechts zum Nominalwert liegt somit nicht vor, da diesbezüglich eine vertragliche Änderung durch den Schenkungsvertrag 2007 eingetreten ist.

Der Ausschuss der Agrargemeinschaft Obermieming hat am 30.7.2007 (Ansuchen Mag. Christine SPEER) und am 24.7.1007 (Ansuchen Genoveva BECHTER) das Wiederkaufrecht der Agrargemeinschaft auf Verkehrswertbasis die gegenständlichen Grundstücke betreffend festgelegt. Aus der mit Bescheid gebilligten Satzung der Agrargemeinschaft Obermieming ergibt sich, dass zu den Aufgaben des Ausschusses (§ 12) die Maßnahmen im geschäftlichen Verkehr der Agrargemeinschaft gehören.

Staatsanwaltschaft Innsbruck
Geschäftsabteilung 17

Dr. Erika Wander
(STAATSANWÄLTIN)

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG